

AGB *

Stand 2012/Mai/Aktualisierungen vorbehalten
gedankengestalter.ch
christoph dill
feilengasse 3
ch-8008 zurich

GELTUNGSBEREICH

- 1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle von Christoph Dill, gedankengestalter.ch, nachträglich Leistungserbringer genannt, oder einem Agenten durchgeführten Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen in den Bereichen Fotografie, Text, Konzeption, Gestaltung, Webdesign oder einer andern Dienstleistung, insbesondere auch digital generierte Bilder, im Folgenden auch Werk genannt.
- 2) Was im Folgenden ausführlich für den Bereich Fotografie ausgeführt ist, gilt für alle Leistungen.
- 3) Mit der mündlichen Vereinbarung/der Unterzeichnung der Offerte durch den Kunden, nachträglich Auftraggeber genannt, wird die Offerte zum Werkvertrag mit nachstehenden Bedingungen. Die Bedingungen dieses Werkvertrags gelten auch, wenn Leistungen/Lieferungen des Werks oder Teilen davon ohne vorherige mündliche Vereinbarung oder Unterzeichnung einer Offerte vom Kunden angenommen werden.
- 2) Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten die AGB auch ohne ausdrückliche Genehmigung für alle zukünftigen Aufträge, Angebote, Lieferungen oder Leistungen.

RECHTE UND PFLICHTEN

- 4) Zur Leistungspflicht des Leistungserbringers gehört nur, was ausdrücklich resp. schriftlich festgehalten wurde. Mit der mündlichen Vereinbarung/Unterzeichnung der Offerte anerkennt der Auftraggeber seine Schuldpflicht. Unabhängig davon ist der Leistungserbringer berechtigt, bei Verrechnung nach Zeitaufwand oder nach Stückpreis den effektiven Zeitaufwand bzw. Preis in Rechnung zu stellen.
- 5) Ohne anderweitige Vereinbarung liegt, nach Festlegung der zielführenden Richtlinien und einer schriftlichen, mündlichen oder stillschweigenden Annahme des vom Leistungserbringer formulierten Rebriefing durch den Kunden, die Gestaltung des Werks im Ermessen des Leistungserbringers. Dies gilt in besonderem Masse für das fotografische Werk, wo eine nachträgliche Korrektur resp. Optimierung nur im Rahmen der Bildbearbeitungsmöglichkeiten möglich ist. Wird dem Leistungserbringer die freie Gestaltung des Werks zudem ausdrücklich überlassen, sind Reklamationen hinsichtlich der Bildauffassung, der Auswahl der Fotomodelle, des Aufnahmeortes, der angewendeten optisch-technischen fotografischen Mittel etc. ausgeschlossen.
- 6) Gestaltungsvorschläge oder Konzeptionen im Bereich der Fotografie, die vom Kunden in Auftrag gegeben werden, sind eigenständige und zu vergütende Leistungen.
- 7) Reklamationen, die Inhalt, Qualität oder Zustand des Werks betreffen, sind innerhalb von 8 Tagen nach Empfang mittels Mängelrüge mitzuteilen. Andernfalls gilt das Material als genehmigt.
- 8) Der Leistungserbringer ist für die Beschaffung der Apparate (Fotografie) und sonstiger Geräte, die zur Durchführung des Auftrags erforderlich sind, zuständig.
- 9) Bei der Ausführung der Arbeiten kann der Leistungserbringer bzw. sein Agent Hilfspersonen seiner Wahl einsetzen (Assistenten, Visagistinnen, Stylistinnen, etc.).
- 10) Hat der Leistungserbringer freie Mitarbeiter, Lokalitäten, Möbel, Fahrzeuge, Kleider oder sonstige Requisiten zu besorgen, schliesst er die erforderlichen Verträge mit Dritten in eigenem Namen, jedoch auf Rechnung des Auftraggebers ab. Eventuelle Schäden an Mietgegenständen gehen zu Lasten des Auftraggebers, es sei denn, der Leistungserbringer habe sie grobfahrlässig oder vorsätzlich verursacht. Der Leistungserbringer haftet in keinem Fall für das Verschulden eines Modells.
- 11) Der Auftraggeber erkennt an, dass es sich beim vom Leistungserbringer gelieferten Material um urheberrechtlich geschützte Werke im Sinne des URG (Bundesgesetz über das Urheberrecht vom 9. Oktober 1992) handelt.
- 12) Analog und digital hergestellte Bilder, insbesondere RAW-Dateien (digitale Negative), bleiben im Eigentum des Leistungserbringers. Der Auftraggeber hat kein Retentionsrecht an überlassenem Bildmaterial.
- 13) Der Auftraggeber hat ihm zur Verfügung gestelltes Bildmaterial mit aller Sorgfalt zu behandeln.
- 14) Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die zur Durchführung des Auftrags, der Erstellung des Werks erforderlichen Personen, Gegenstände und Orte zur Verfügung stehen bzw. zugänglich sind.
- 15) Kommt der Auftraggeber der Verpflichtung (gemäss Ziffer 12) nicht nach oder verschiebt er einen Termin, insbesondere einen Shooting-Termin weniger als zwei Arbeitstage vor dem Termin, haftet er auf Ersatz der bereits angefallenen Kosten und Drittkosten. Zudem hat der Leistungserbringer Anspruch auf eine Entschädigung in der Höhe von 50% des vereinbarten Honorars für das Shooting.
- 16) Es obliegt nicht dem Leistungserbringer, die Zustimmung (Model Release) von zu fotografierenden Personen oder der am Ort berechtigten Personen (Location Release) zur geplanten Verwendung des Bildmaterials einzuholen, wenn der Auftraggeber die Personen oder Orte bezeichnet hat, die zu fotografieren sind.
- 17) Der Leistungserbringer darf den Kunden als Referenz angeben, namentlich in schriftlicher oder elektronischer (Internet) Form. Nutzungsrechte des Werks (Fotografie/Text/Gestaltung/Web usw.)
- 18) Der Auftraggeber erwirbt mit der Lieferung und Bezahlung des Werks eine Lizenz zur Nutzung der fotografischen, textlichen oder gestalterischen Arbeit im vereinbarten Rahmen. Darin nicht enthalten ist eine Weiterlizenzierung durch den Auftraggeber an Dritte.
- 19) Bei vereinbarungswidriger Nutzung ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Leistungserbringer eine Nutzungslizenz in der Höhe von 150% des Honorars zu bezahlen.
- 20) Der Leistungserbringer kann das Werk für Eigenwerbung nutzen und Bilder/Fotos/Texte/Gestaltungen vorbehaltlich anderweitiger Abmachung auch an Dritte lizenzieren. Exklusivrechte und Sperrfristen zu Gunsten des Auftraggebers müssen gesondert vereinbart und vergütet werden.
- 21) Veränderungen des Werks durch analoges oder digitales Composing bzw. Montage zur Herstellung eines neuen urheberrechtlich geschützten Werkes sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Leistungserbringers gestattet.
- 22) Visuell gestaltetes Material darf weder abgezeichnet, noch nachgestellt fotografiert oder als Motiv im Bild verwendet werden. Konzept- und Textmaterial darf weder als Ganzes noch in Teilen ab- oder umgeschrieben und für anderweitige Zwecke als den in der Offerte bezeichneten Zweck verwendet werden.
- 23) Bei Verwendung von Fotografien hat der Kunde für eine gebührende Namensnennung zu sorgen in Form von © by Leistungserbringer. Sollte der Urhebervermerk nicht unmittelbar beim reproduzierten Werk stehen, ist er so anzugeben, dass das Bild eindeutig bestimmt werden kann. Eine Unterlassung des Urhebervermerks berechtigt den Leistungserbringer, einen Zuschlag von 100% zu verrechnen.
- 24) Im Falle der mit dem Auftraggeber vereinbarten Verwendung des Werks durch den Leistungserbringer für eigene Zwecke oder bei einer Lizenzierung an Dritte, sorgt der Leistungserbringer dafür, dass durch Abbildung von Personen, Sachen oder Orten keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 25) Der Auftraggeber wird im übrigen ausdrücklich auf das Recht des Modells am eigenen Bild aufmerksam gemacht, soweit der vereinbarte Verwendungszweck überschritten wird.

- 26) Der Leistungserbringer haftet für sachgemässe Facharbeit. Der Auftraggeber trägt das Risiko für alle Umstände, die nicht vom Leistungserbringer zu vertreten sind; u.a. Witterungszulage bei Aufnahmen, rechtzeitiges Bereitstellen von Produkten, Präsenz der Requisiten, soweit die Beschaffung dem Auftraggeber obliegt, Reisesperren, nicht Erscheinen von angekündigten Bevollmächtigten des Auftraggebers sowie höhere Gewalt. Der Leistungserbringer haftet nicht für Fehlerhaftigkeit des Materials. Soweit Dienste Dritter in Anspruch genommen werden müssen, haftet der Leistungserbringer gegenüber dem Auftraggeber nur in dem Umfang, in welchem diese Dritte gegenüber dem Leistungserbringer haften. Jede weitere Haftung des Leistungserbringers wird ausdrücklich wegbedungen.
- 27) Eventuelle Schäden an dem vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Gegenständen gehen zu dessen Lasten, es sei denn, der Leistungserbringer hätte sie grobfahrlässig oder vorsätzlich verursacht. Eventuelle Schäden an dem vom Leistungserbringer zur Verfügung gestellten Gegenständen (Equipment) während der Auftragserfüllung gehen zu Lasten des Auftraggebers, es sei denn, der Leistungserbringer hätte sie grobfahrlässig oder vorsätzlich verursacht.
- 28) Die Haftungsbeschränkung (gemäss Ziffer 24) gilt auch für das Verhalten von Angestellten und Hilfspersonen des Leistungserbringers.
- 29) Bei Ansprüchen gegen den Leistungserbringer seitens Dritter, die (gemäss Ziffer 14) dem Auftraggeber ihre Einwilligung zur Verwendung des Werks gegeben haben, übernimmt der Auftraggeber im Streitfall Schadenersatzforderungen und Prozesskosten.
- 30) Das Werk darf nicht sinnenstehend verwendet werden. Beim Bildmaterial trägt der Kunde zudem die Verantwortung für die korrekte Betextung.
- 31) Bringt der Leistungserbringer Werk oder Werkteile zum Versand, so hat er nur für sachgemässe Verpackung einzustehen. Im übrigen reist das Material auf Gefahr des Kunden.

HONORAR/VERRECHNUNG

- 32) Offerten und Verrechnung erfolgen auf der Basis der aktuellen Preisliste.
- 33) Das zwischen den Parteien vereinbarte Honorar ist (zuzüglich Mehrwertsteuer, sofern der Leistungserbringer zu diesem Zeitpunkt mehrwertsteuerpflichtig ist) geschuldet und zahlbar innert 10 Tagen ab Rechnungsstellung. Der Leistungserbringer ist berechtigt, Vorschüsse vor Inangriffnahme der Arbeit zu verlangen. Übersteigt die voraussichtliche Werksumme den Betrag von CHF 8'000, ist er in jedem Fall berechtigt, vor Inangriffnahme der Arbeit eine Akontozahlung von bis zu 50% zu verlangen.
- 34) Zur Ausführung des Auftrags erforderliche Kosten und Auslagen, wie bspw. Honorare für Hilfspersonen und Modelle sowie Ausrüstungsmieten, Kosten für Mietstudio, Aufnahmelocations, Requisiten, Reisekosten, Spesen, etc. sind nicht im Honorar enthalten und gehen zu Lasten des Kunden. Sie werden vorgängig so präzise wie zumutbar offeriert.
- 35) Bei digitalen Produktionen wird die Bildbearbeitung (RAW-Konversionen, Farb- und Tonwertanpassungen, Bildauswahlen treffen, Retuschen, etc.) gesondert in Rechnung gestellt. Sie werden vorgängig so präzise wie zumutbar offeriert.
- 36) Das Honorar (gemäss Ziffer 28) ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das in Auftrag gegebene und gelieferte Werk- und Bildmaterial nicht verwendet wird.
- 37) Leistungen von Drittanbietern: Leistungen wie Druck, Produktion, Versand, Insertion, Publikation gehören nicht zum Angebot des Leistungserbringers. Auf Wunsch des Auftraggebers können in dessen Namen und Auftrag jedoch Richtpreise bei Dritten eingeholt und als Fremdleistungen mit in die Offerte einbezogen werden. Diese Fremdleistungen werden durch den Leistungserbringer weder vorfinanziert noch abgerechnet noch ist er belangbar dafür. Der Leistungserbringer operiert in jeder Phase der Zusammenarbeit mit Dritten explizit im Namen und Auftrag sowie auf Rechnung des Auftraggebers. Die Verantwortung für Auftragserteilung, das Gut zur Ausführung, das Gut zum Druck die Abnahme der korrekt gelieferten Ware/Dienstleistung und deren fristgerechte Bezahlung liegt allein beim Auftraggeber. Die Bonitätsprüfung der Auftraggeber liegt beim Drittanbieter. Für Fehlleistungen wie nicht korrekt oder verspätet ausgeführte Leistungen der Drittanbieter kann der Leistungserbringer nicht haftbar gemacht werden. Sämtliche Leistungen wie Offerteinholung, Organisation der Zusammenarbeit, Produktionsüberwachung oder die Abwicklung von Reklamationen sind Kostenpflicht und werden vom Leistungserbringer direkt dem Kunden verrechnet.
- 38) Bei Lieferung von Werk- und Bildmaterial aus dem Archiv des Leistungserbringers fällt nebst der Lizenzgebühr auch eine Archivnutzungsgebühr an. Diese berechnet sich nach dem Tarif des SAB.
- 39) Müssen Aussenaufnahmen wegen schlechten Wetters auf einen neuen Termin verschoben werden, gehen die damit verbundenen Kosten zu Lasten des Kunden. Der Leistungserbringer ist in diesem Fall berechtigt, dem Kunden namentlich jene Drittkosten, die sich nicht mehr vermeiden lassen, zu berechnen. Muss auch der neu vereinbarte Aufnahmetermin verschoben werden, ist der Fotograf berechtigt, als Entgelt für die zur Verfügung gehaltene Arbeitszeit die Hälfte des Fotografenhonorars zusätzlich zu den Drittkosten in Rechnung zu stellen. Bei jeder weiteren Verschiebung des Aufnahmetermins steht dem Fotografen das volle Honorar zu. Eine allfällige Wetter-Risikoversicherung ist Sache des Auftraggebers.
- 40) Falls die Modelle nicht durch den Kunden direkt gestellt, sondern durch den Fotografen vermittelt werden, handelt der Fotograf als Stellvertreter im Namen und auf Rechnung des Kunden. Sofern nichts anderes vereinbart wird, honoriert der Fotograf die Amateurmodelle nach erbrachter Arbeitsleistung und stellt dem Kunden die verauslagten Agentur- und Modellhonorare inkl. Spesen und Versicherungen in Rechnung; dabei ist er berechtigt, einen Zuschlag von 5% für Verwaltungs- und Organisationsaufwand zu belasten. Profimodelle werden dem Kunden direkt über die Modellagentur in Rechnung gestellt. In jedem Fall bleibt indessen der Kunde Vertragspartner des Modells bzw. der Modellagentur. Im übrigen wird der Kunde hiermit nochmals ausdrücklich auf das Recht des Modells am eigenen Bild aufmerksam gemacht. Wie, wo und für welche Zeitspanne die Modellaufnahmen ohne Nachhonorierungen verwendet werden können, hängt im Einzelfall von der mit dem Modell bzw. der Modellagentur getroffenen Vereinbarung ab. Soll das durch den Fotografen gebuchte Modell den Kunden berechtigen, das Bildnis länger als 1 Jahr oder in mehr als einem Land zu verwenden, hat der Kunde dies dem Fotografen vorgängig schriftlich mitzuteilen.
- 41) Besprechungen im Sinne von konzeptioneller oder aufwändiger organisatorischer Mitarbeit des Fotografen werden, soweit unter Ziff. 6 hiervor keine besonderen Abreden getroffen wurden, nach Zeitaufwand auf der Basis von 50% des vereinbarten Aufnahmhonorarsatzes, mindestens aber zum einfachen Stundenhonorar gem. Tarif SBF verrechnet.
- 42) Die Überwachung aufwändiger Auf- und Abbauten werden nach Zeitaufwand gemäss Preisliste verrechnet.
- 43) Styling, d.h. das Beschaffen und Zurückbringen von Requisiten und Aufnahmeassistenten, werden nach Zeitaufwand zum hiavor vereinbarten Honorar verrechnet.
- 44) Modellbeschaffung, Modelltestaufnahmen, Castings, Locationsuche werden nach Zeitaufwand gemäss Preisliste verrechnet.
- 45) Reisekosten werden nach Zeitaufwand gemäss Preisliste beglichen. Reisezeiten ausserhalb des Stadtgebiets Zürich werden nur als halbe oder ganze Tage abgerechnet. Alle weiteren Kosten, wie Autokosten, Abgaben aller Art, insbesondere Zollabgaben, allfällige Zuschläge wie Übergewichtszuschläge, Treibstoffzuschläge etc. werden gemäss Preisliste separat verrechnet.

GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

- 46) Ausschliesslicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Wohn- bzw. Geschäftssitz des Leistungserbringers, auch bei Lieferungen ins Ausland. Auf dieses Vertragsverhältnis ist materielles Schweizer Recht anwendbar. Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Zürich, den 30. Mai 2012

*Erstellt auf der Basis des der AGBs des Verbands fotografischer Gestalter (vfg) sowie der Schweizerischen Berufsfotografen (sbf)